

Flugbetriebs- und Platzordnung MFC-Lemgo e.V.



1. Grundsätzliches:

- 1.1 Jeder Pilot ist für die sichere Durchführung seiner Flüge voll verantwortlich.
- 1.2 Ausreichender Versicherungsschutz muss jederzeit nachweisbar sein.
- 1.3 Es dürfen nur zugelassene Funkfernsteuerungen benutzt werden.
- 1.4 Die Flugmodelle, welche zum Einsatz kommen, müssen aufgrund des technischen Zustandes insbesondere ihrer Steuerungsanlagen sicher betrieben werden können.
- 1.5 Sämtliche Modelle müssen ihre Besitzer ausweisen (Name, Anschrift, Verein).

2. Flugerlaubnis:

- 2.1 Die Flugmodelle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit von Sonnenaufgang jedoch frühestens ab 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang betrieben werden. Sonn- und Feiertags dürfen die Flugmodelle von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.
- 2.2 Flugbetrieb mit 3 und mehr Flugmodellen darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden. Der Flugleiter wird vor Beginn des Flugbetriebes bestimmt. Er darf, während er dieses Amt ausführt, selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Der Flugleiter muss über die nötige Flugerfahrung verfügen. Die Aufsicht des Flugleiters ist im Flugleiterbuch festzuhalten. Jeder Flugbetrieb ist schriftlich fest zu halten. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die Eintragungen vom Piloten selbst vorzunehmen.
 - 2.2.1 Jeder Pilot hat vor Flugbeginn folgende Eintragungen im Flugbuch vorzunehmen: Datum, Name, Modellart (Verbrenner[V], Elektro [E], Segler [S]), Uhrzeit bei Beginn des Flugbetriebes und Uhrzeit bei Beendigung des Flugbetriebes. Sollte kein Zugang zum Flugbuch vorliegen, so sind diese Daten eigenständig zu notieren und zeitnah nachzutragen.
- 2.3 Der in der Karte eingetragene Flugsektor ist unbedingt einzuhalten.
- 2.4 Der Flugbetrieb darf nur in ausreichendem Sicherheitsabstand zu Personen und sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden.
- 2.5 Es sind nur Modelle mit Verbrennungsmotor zum Starten berechtigt, die über einen Lärmpass verfügen und 87 dB(A) nicht überschreiten.
- 2.6 Das Abfluggewicht ist auf 25 kg beschränkt.
- 2.7 Es wird nach Sichtflugregeln geflogen! Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen, bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Rechtsgrundlage ist die LuftVO und das LuftVG.
- 2.8 Das Anfliegen und Stören von Tieren, einschließlich deren Brutstätten sind verboten. Auf segelnde Greifvögel wie Mäusebussard oder Rotmilan ist Rücksicht zu nehmen und diese sind nicht mit den Modellflugzeugen zu bedrängen oder zu stören.
- 2.9 Straßen und Wege dürfen nur in einer Mindesthöhe von 25m überflogen werden.
Ausnahmen: Start und Landungen.

3. Allgemeines

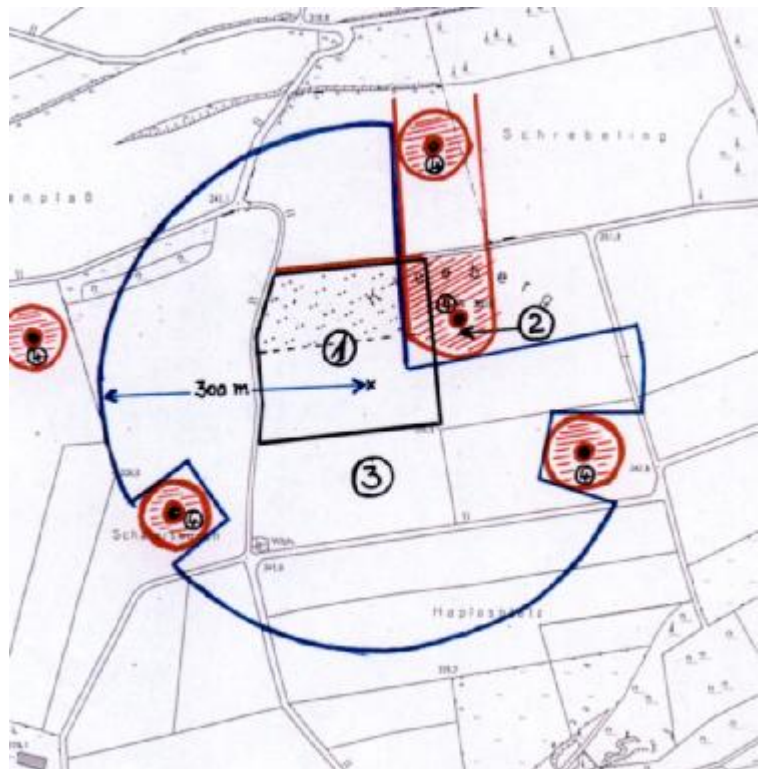
- 3.1 Modellflugschüler und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines volljährigen aktiven Mitgliedes starten. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Erste Hilfe Ausbildung teilgenommen hat.
- 3.2 Vor dem Einschalten des Senders ist auf Kanaldoppelbelegungen zu achten. Aus diesem Grund ist die Frequenztafel zu benutzen und die Frequenzmarke am Sender zu befestigen. Eigenmächtige Veränderungen der Sendefrequenz (Synthesizer) sind strengstens untersagt!
2.4 Ghz Anlagen sind durch einen dauerhaften Aufkleber (2.4GHz) zu kennzeichnen.
- 3.3 Beim Be- und Abtanken ist darauf zu achten, dass kein Kraftstoff in das Erdreich versickern kann.
- 3.4 Es wird ausschließlich auf der Start- und Landebahn gestartet oder gelandet. Start und Landung müssen laut und deutlich angesagt werden. Deshalb müssen die Piloten beim Fliegen unbedingt zusammenstehen.
- 3.5 Die Start- und Landebahn muss nach dem Start bzw. nach der Landung sofort freigemacht werden.
- 3.6 Geflogen werden darf nur in einem Radius von 300 m zur Platzmitte. Das Überfliegen des Sicherheitsraumes und das An- und Überfliegen der Windkraftanlagen ist strengstens verboten! Die Kollision eines Modells mit einer Windkraftanlage ist dem Vorstand unverzüglich zu melden und im Flugbuch mit Unterschrift und Zeugenaussage einzutragen.
- 3.7 Zuschauer dürfen sich nur hinter dem Sicherheitszaun aufhalten. Es darf nur gestartet oder gelandet werden, wenn sich keine Personen im An- und Abflugsektor aufhalten.
- 3.8 Gastflieger dürfen nur in Anwesenheit von Vereinsmitgliedern fliegen. Gastflieger erhalten eine Tagesmitgliedschaft. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder wenn nicht anwesend der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag im Flugbuch (Eintritt) und endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag. (Austritt).
- 3.9 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Bei schlechten Platzverhältnissen sollte das Gelände nicht mit dem PKW befahren werden. Es ist grundsätzlich verboten, die Start- und Landebahn mit dem PKW zu befahren.
Ausnahme: Reparaturarbeiten auf dem Platz, die mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden müssen.
- 3.10 Weisungsberechtigt für den Flugbetrieb sind der Flugleiter sowie der Vorstand. Für Platzangelegenheit der Platzwart und der Vorstand.
- 3.11 Die Flugbetriebs- und Platzordnung wurde unter Berücksichtigung der Angaben und Auflagen in den Aufstiegsgenehmigungen vom 07.09.2007 und vom 02.09.2013 erstellt. Sie kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Die bisherige Platzordnung vom 29.01.2006 ist ungültig und wird durch diese Flugbetriebs- und Platzordnung abgelöst.
- 3.12 Zuwiderhandlungen gegen die Flugbetriebs- und Platzordnung können von den Weisungsberechtigten mit Disziplinarstrafen belegt werden (begrenzte Flugverbote bis zum Ausschluss aus dem Verein.) Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
- 3.13 Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Modellflugpilot behindert ist, darf kein Flugmodell starten, fliegen oder landen.
- 3.14 Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand oder den Verein, die sich aus der Benutzung des Modellfluggeländes ableiten lassen, sind über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus ausgeschlossen.

4. Flugleiter

- 4.1 Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er führt die Eintragungen im Flugbuch, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.
- 4.2 Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, die einen gültigen Lärmpass haben.
- 4.3 Der Flugleiter überwacht die Einhaltung der Flugbetriebs- und Platzordnung.
- 4.4 Hat ein Flugmodell markante technische Fehler, so ist die Aufstiegserlaubnis zu verweigern.
- 4.5 Auf die Einhaltung des Flugsektors ist zu achten. (siehe Absatz 5.)
- 4.6 Die Flugbetriebszeiten sind einzuhalten.
- 4.7 Auf den Zufahrtswegen muss auf die Mindesthöhe von 25 Meter und auf vorbeifahrende Fahrzeuge sowie Fußgänger geachtet werden.
- 4.8 Sollte sich ein Pilot in einer schlechten Verfassung (Alkohol, etc.) befinden, ist ihm die Starterlaubnis zu verweigern.
- 4.9 Der Luftraum muss bezüglich manntragender Flugzeuge beobachtet werden.
- 4.10 Den Weisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Flugleiter berechtigt, ein Flugverbot für den Rest des Flugtages auszusprechen. Der Vorstand kann weitere Maßnahmen einleiten.
- 4.11 Verlässt der Flugleiter vor Ende des Flugbetriebes den Modellflugplatz so muss er für einen Nachfolger sorgen.

5. Flugsektor

- 5.1 Modellfluggelände
- 5.2 Sicherheitsbereich
Darf nicht überflogen werden!
- 5.3 Flugbereich
300m Radius von der Platzmitte
- 5.4 Windkraftanlagen
Das An- und Überfliegen ist untersagt!



Lemgo, den 26. September 2013

Jens Hartmann
1.Vorsitzender

Michael Brakhage
2.Vorsitzender

Thomas Grab
Sportwart

Gerd Hammer
Kassierer

Carsten Garth
Jugendwart